
Steuerliche Aspekte des Unternehmenskaufs

PD Dr. Urs Schenker / Robert Desax

Merger & Acquisition Seminar

ZfU - International Business School

11. Mai 2017, Seedamm Plaza Pfäffikon SZ

walderwyss rechtsanwälte

Übersicht

- Die steuerliche Situation des Verkäufers
- Die steuerliche Situation des Käufers
- Steueroptimierungsstrategien und typische Transaktionsstrukturen bei Unternehmenskäufen (Fallbeispiel)

Steuersituation des Verkäufers

Steuersituation des Verkäufers

Die Besteuerung hängt ab von:

- Gegenstand des Verkaufs
 - Gesellschafts Kauf
 - Betriebskauf
- Eigenschaften des Verkäufers
 - Natürliche Personen
 - Juristische Personen
 - Personen mit Sitz im Ausland

Gesellschaftsverkauf

- Verkauf von Aktien/GmbH-Anteilen
- Unterschiedliche Steuerbehandlung für:
 - Natürliche Personen
 - Juristische Personen
 - Personen mit Sitz im Ausland

Gesellschaftsverkauf durch natürliche Person

Grundsätze der Besteuerung natürlicher Personen

- Privater Kapitalgewinn ist steuerfrei
- Ausschüttungen werden als Einnahmen besteuert
 - Ab 10% Teilbesteuerung; 60% Bund; 40-60% Kantone
 - Keine Besteuerung bei der Ausschüttung von Reserven aus Kapitaleinlagen oder bei Rückzahlung von Nominalkapital

Ausnahmen vom steuerfreien Kapitalgewinn

- Verkauf aus dem Geschäftsvermögen
 - Direkte Teilliquidation
 - Indirekte Teilliquidation
 - Transponierung
 - Verkauf einer Immobiliengesellschaft
 - Verkauf einer Mantelgesellschaft
- ⇒ Kampf der Steuerbehörden gegen den steuerfreien Kapitalgewinn

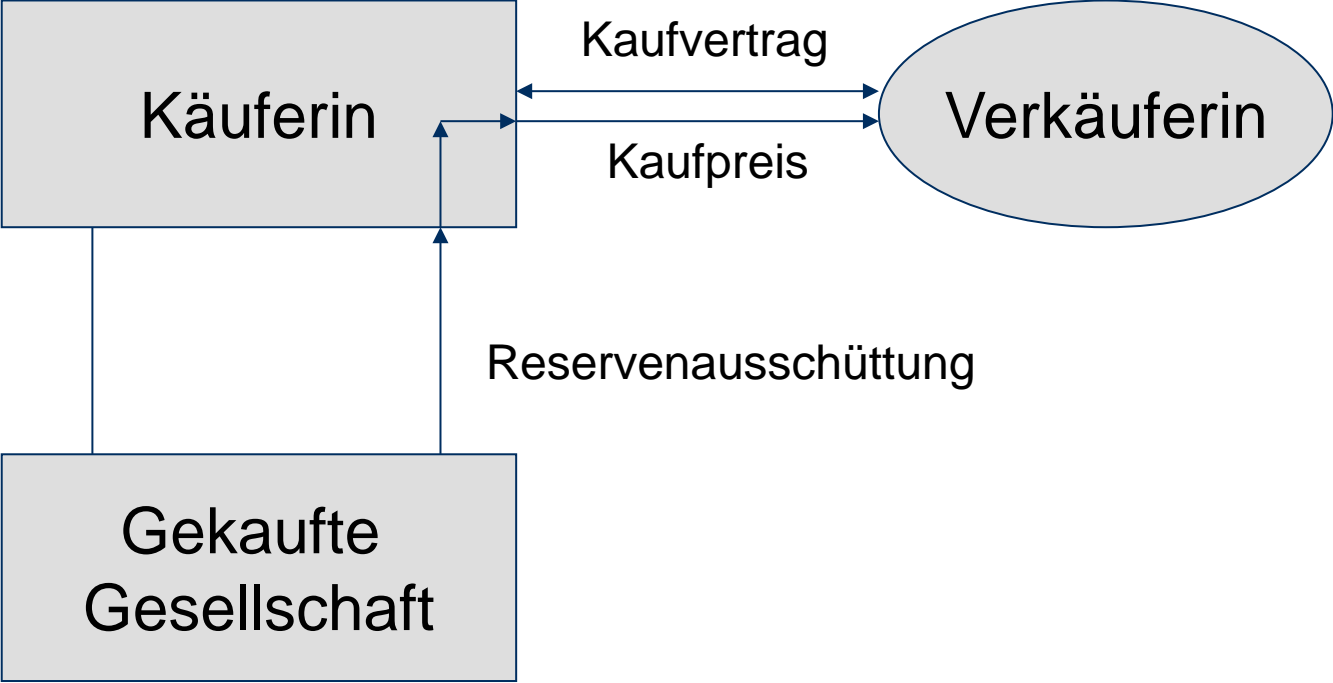
Verkauf von Aktien aus dem Geschäftsvermögen

- Geschäftsvermögen:
 - Aktiven, die direkt oder indirekt zum Betrieb eines Unternehmens dienen
 - Gewerbsmässiger Handel mit Wertpapieren
 - Transaktionsstruktur ausserhalb normaler Vermögensverwaltung
- Steuerfolgen:
 - Einkommenssteuer auf Differenz Buchwert/Verkaufspreis
 - Sozialversicherungsabgaben!

Direkte Teilliquidation

- Verkauf der Aktien an Gesellschaft selbst oder Tochtergesellschaft
- Steuerfolgen:
 - Verrechnungssteuer 35% auf Differenz Nennwert/Kaufpreis (Rückforderung möglich)
 - Einkommenssteuer auf Differenz Nennwert/Kaufpreis
- Ausnahmen:
 - Weniger als 10% des Aktienkapitals, Weiterverkauf innert 6 Jahren durch die Gesellschaft
 - Buchung zu Lasten Reserven aus Kapitaleinlagen

Indirekte Teilliquidation (1)



Indirekte Teilliquidation (2)

Voraussetzung für die Besteuerung

- Verkauf durch natürliche Personen an Gesellschaft/Geschäftsvermögen
- Verkauf von mindestens 20%
- Ausschüttungsfähige Reserven und nicht-betriebsnotwendige Mittel beim Verkauf im «Target»
- Ausschüttung der vorbestehenden Reserven innert 5 Jahren
- Mitwirkung des Verkäufers an der Ausschüttung

Indirekte Teilliquidation (3)

Ausschüttung vorbestehender Reserven innert 5 Jahren:

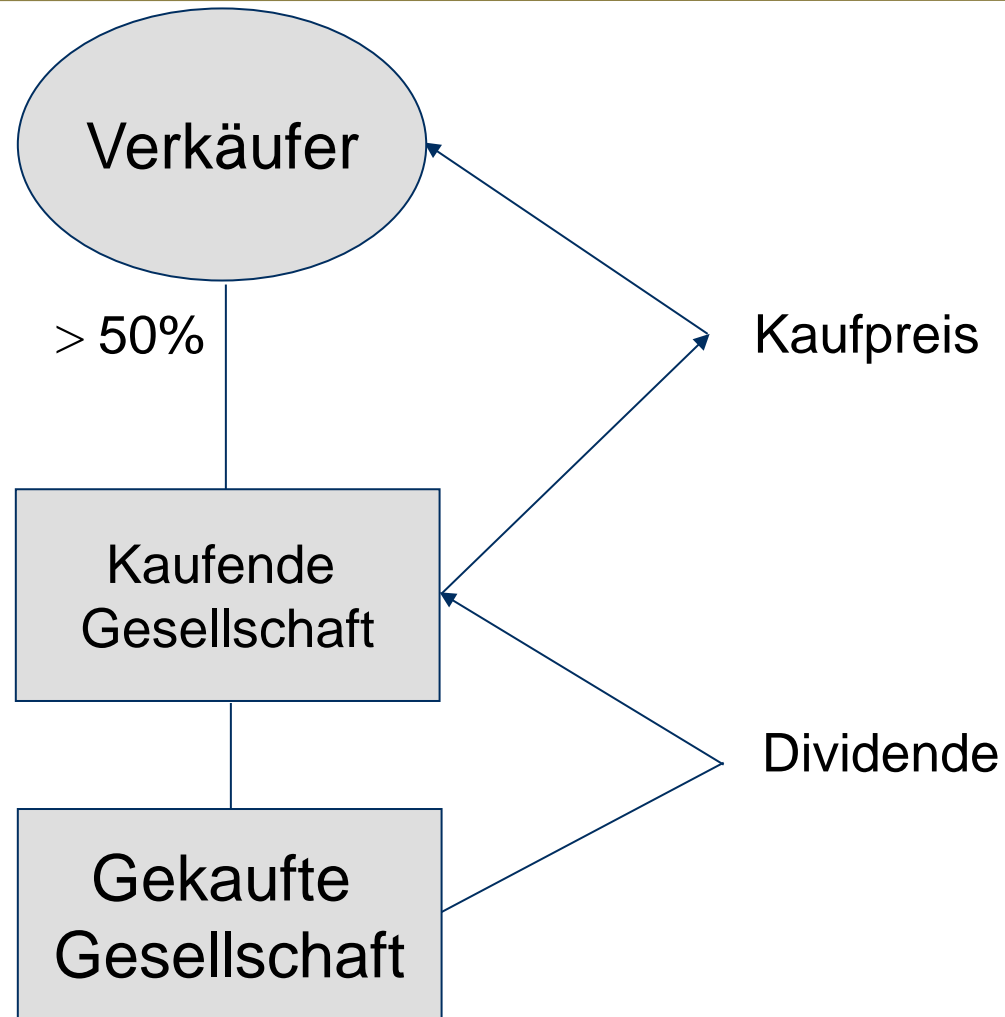
- Dividende zu Lasten Altreserven
- Rückkauf eigener Aktien mit Buchung gegen Altreserven
- Liquidation der gekauften Gesellschaft
- Fusion zwischen Käuferin und gekaufter Gesellschaft
 - ⇒ Steuerfrei: Ausschüttung der nach dem Kauf erzielten Gewinne und von Reserven aus Kapitaleinlagen

Indirekte Teilliquidation (4)

Spezialfall: Finanzierung des Kaufpreises durch gekaufte Gesellschaft

- Darlehen der Gesellschaft an den Käufer/Sicherstellung der Kaufpreisfinanzierung durch Verpfändung der Aktiven der gekauften Gesellschaft
- Besteuerung, wenn Darlehen nicht ernst gemeint/Rückzahlung unwahrscheinlich
 - ⇒ Typischerweise Besteuerung bzw. Qualifikation als Ausschüttung, wenn Darlehen nicht innert 10 Jahren amortisiert werden kann (ex ante Betrachtung)

Transponierung (1)



Transponierung (2)

Voraussetzung der Besteuerung:

- Veräusserung von mindestens 5%
- Beherrschung der Käuferin durch Verkäufe (also mehr als 50%)
- Verkauf zu Preis über dem Nennwert und den anteiligen Reserven aus Kapitaleinlagen des «Targets»
- Behelf: «Agiolösung»

Verkauf einer Immobiliengesellschaft

- Gesellschaft, deren tatsächlicher Hauptzweck Besitz und Verwaltung von Immobilien ist
- Gesellschaft, die nach Verkauf zur Immobiliengesellschaft wird
- Steuerfolge:
 - Grundstückgewinnsteuer (kantonal, überall)
 - Handänderungssteuer (kantonal, nicht überall)

Verkauf einer Mantelgesellschaft

- Verkauf einer Gesellschaft, deren Aktiven hauptsächlich in liquider Form vorliegen
- Begriff ist weiter als zivilrechtlicher Mantelhandel (!)
- Wird einer Liquidation mit anschliessender Neugründung gleichgestellt
- Steuerfolgen:
 - Verrechnungssteuer und Einkommenssteuer auf Differenz Nennwert/Kaufpreis
 - Emissionsabgabe auf Gesamtpreis (mit Haftung des Verkäufers)

Gesellschaftsverkauf durch juristische Person

Gesellschaftsverkauf durch juristische Personen

Besteuerung von Erträgen und Kapitalgewinnen:

- Besteuerung des Kapitalgewinnes
 - Ertragssteuer auf Differenz Kaufpreis/Buchwert
 - Steuersatz gemäss Steuerstatus der Gesellschaft
 - ev. Grundstücksgewinnsteuer bei Verkauf Immobiliengesellschaft
- Ausschüttungen sind dagegen dank Beteiligungsabzug steuerfrei, wenn Beteiligung grösser als 1 Mio. oder 10% ist

Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinn

- Verkaufserlös übersteigt Gestehungskosten
- Veräusserte Beteiligung mindestens 10% des Kapitals
- Mindestens 1 Jahr Haltefrist
- Wieder eingebrachte Abschreibungen und aufgelöste Rückstellungen werden normal besteuert

Gesellschaftsverkauf durch Ausländer

-
- Verkäufer mit Sitz ausserhalb der Schweiz: keine Schweizer Ertrags- und Einkommenssteuern
 - Ausnahmen:
 - Verkaufte Anteile sind Aktiven einer Schweizer Betriebsstätte
 - Immobiliengesellschaft
 - Mantelhandel
 - Verrechnungssteuern bei direkter Teilliquidation und Transponierung, Risiko bei indirekter Teilliquidation

Umsatzabgabe auf Gesellschaftsverkauf

-
- Umsatzabgabe auf Wertpapierverkäufen bei Mitwirkung eines «Effekthändlers» (als Partei oder Vermittler)
 - Effekthändler: Banken/professionelle Wertschriftenhändler und alle Gesellschaften, die gemäss letzter Bilanz Wertschriften mit einem Buchwert von über CHF 10 Mio. besitzen
 - 0,15% des Kaufpreises bei inländischen Wertschriften, 0,3% bei ausländischen Wertschriften

Mehrwertsteuer auf Gesellschaftsverkauf

-
- Keine Mehrwertsteuer bei Verkäufen von Aktien oder GmbH-Anteilen

Betriebsverkauf

Betriebsverkauf

- Verkauf eines Betriebs mit Aktiven und Passiven
- Unterschiedliche Steuerbehandlung für:
 - Natürliche Personen
 - Juristische Personen
 - Personen mit Sitz im Ausland

Betriebsverkauf durch natürliche Person

Natürliche Personen als Verkäufer eines Betriebs:

- Gewinn unterliegt Sozialversicherungsabgaben
- Nettogewinn (nach Sozialversicherungsabgaben) unterliegt Einkommenssteuer
- Gewinn = Verkaufspreis zuzüglich übernommene Schulden abzüglich steuerlicher Buchwert der Aktiven
 - ⇒ Prohibitiv hohe Abgaben
 - ⇒ Umwandlung in Gesellschaft, 5 Jahre Sperrfrist für Verkauf, danach ist Verkauf steuerfrei

Betriebsverkauf durch juristische Person

Juristische Person als Verkäufer eines Betriebs

- Gewinn unterliegt Ertragssteuer
- Gewinn = Verkaufspreis zuzüglich übernommene Schulden abzüglich steuerlicher Buchwert der Aktien
- Kein Beteiligungsabzug

Betriebsverkauf durch Ausländer

Verkauf eines Betriebs durch Personen mit Sitz im Ausland:

- Gewinn wird als Betriebsstättengewinn in der Schweiz besteuert; gleiche Besteuerung wie bei schweizerischer, juristischer bzw. natürlicher Person
- Besteuerung im Sitzstaat gemäss DBA/Lokales Steuerrecht (Freistellung oder Anrechnung)

Umsatzabgabe auf Betriebsverkauf

-
- Umsatzabgabe auf Wertschriften, sofern:
 - Wertschriften Teil der verkauften Aktiven sind
 - Ein Effekthändler am Verkauf als Partei oder Vermittler teilnimmt
 - 0,15% bei inländischen Wertschriften, 0,3% bei ausländischen Wertschriften

Mehrwertsteuer auf Betriebsverkauf

-
- Verkauf von Aktiven und Passiven ist mehrwertsteuerpflichtig
 - Meldeverfahren möglich, Vermeidung des Liquiditätsabgangs
 - Definitive Belastung bei Überführung in den mehrwertsteuerfreien Bereich

Steuersituation des Käufers

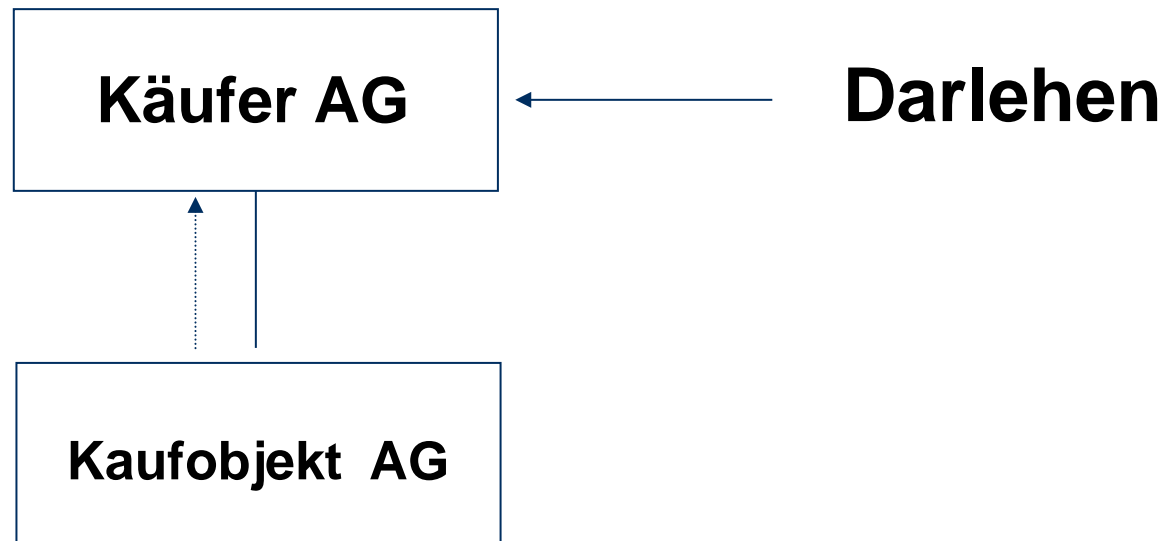
-
- Erwerbsphase
 - Haltephase
 - Verkaufsphase

Ziele des Käufers

- Erwerbsphase
 - Keine Steuerbelastung
- Haltephase
 - Abzug Finanzierungskosten
 - Abschreibung des Kaufobjektes zu Lasten des steuerbaren Ertrages
 - Weiterverwendung von Verlustvorträgen
- Verkaufsphase
 - Steuerfreier Weiterverkauf

Juristische Person als Käufer

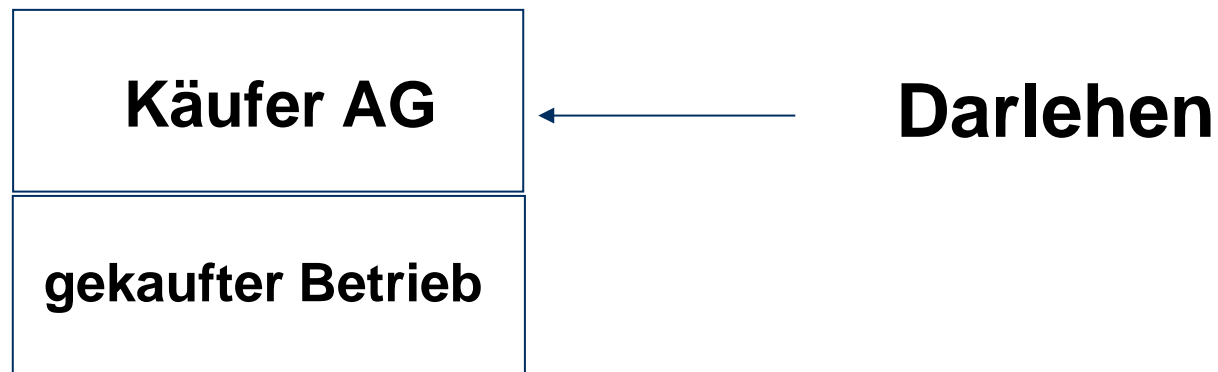
Juristische Person als Käufer / Gesellschaftskauf (1)



Juristische Person als Käufer / Gesellschafts Kauf (2)

- Abzug der Finanzierungskosten möglich (Beschränkung für Aktionärsdarlehen; Problem bei Holding-Gesellschaften/privilegierten Gesellschaften; kein steuerbarer Ertrag vorhanden)
- Abschreibung des Kaufpreises: nur bei tatsächlicher Wertverminderung, Möglichkeit der späteren Korrektur von Abschreibungen durch Steuerbehörden
- Verlustvortrag bleibt bei gekaufter Gesellschaft bestehen
- Wird die gekaufte Gesellschaft weiterverkauft, so kommt der Beteiligungsabzug zur Anwendung

Juristische Person als Käufer / Betriebskauf (1)



Juristische Person als Käufer / Betriebskauf (1)

- Abschreibung des Kaufpreises zulasten des steuerbaren Ertrages über die Abschreibung der Aktiven
- Abzug der Finanzierungskosten vom Einkommen der Käuferin und der gekauften Gesellschaft (Beschränkung für Aktionärsdarlehen)
- Verlustvortrag bleibt bei Verkäuferin
- Weiterverkauf des Betriebs steuerlich ungünstig (Ertragssteuer)
 - ⇒ Kauf eines Betriebs über eine neu gegründete Gesellschaft, späterer Verkauf mit Beteiligungsabzug möglich

Natürliche Person als Käufer

Natürliche Person als Käufer / Gesellschafts Kauf

- Keine Abschreibung
- Beschränkter Zinsabzug bei Privatvermögen (Vermögensertrag plus CHF 50'000), unbeschränkter Abzug bei Geschäftsvermögen
- Verlustvortrag bleibt bei gekaufter Gesellschaft
- Verkauf als privater Kapitalgewinn (Ausnahmen vermeiden)
 - ⇒ Lösung: Errichtung einer Akquisitionsholding

Natürliche Person als Käufer / Betriebskauf

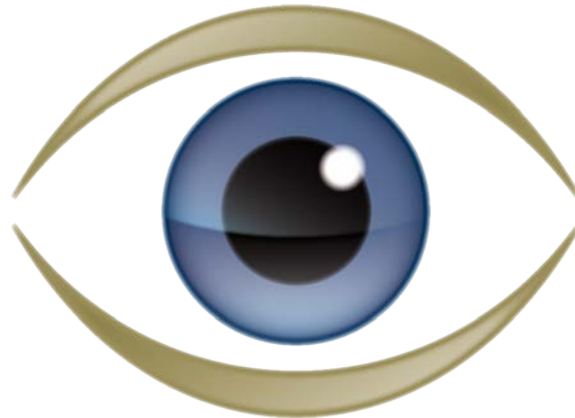
- Abschreibung des gesamten Kaufpreises über die Abschreibung der gekauften Aktiven
 - Unbeschränkter Zinsabzug
 - Weiterverkauf mit starker Steuerbelastung/
Sozialversicherungsabgaben
- ⇒ Lösung: Gründung einer Gesellschaft/Kauf mit Gesellschaft

Steuroptimierungsstrategien bei Unternehmenskäufen

- Ziel der Steueroptimierung:
 - Reduktion der Gesamtsteuerbelastung
 - Einseitige Strategien sind meist zwecklos
- ⇒ Optimierungsproblem zwischen Käufer und Verkäufer

Fallstudien

Danke für Ihre Aufmerksamkeit



walderwyss rechtsanwälte